

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Staatssekretär

An die
Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses
MdL Frau Barbara Ostmeier

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4712

23. Oktober 2020

Mein Zeichen: St IP

Stabilitätspakt für unsere Kommunen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über den gemeinsamen Weg durch die Corona-Pandemie

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

im Rahmen der Beratungen zum „Entwurf eines Gesetzes zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs“ in der heutigen Sitzung des Finanzausschusses wurde das Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung gebeten, den Ausschüssen die o.a. Vereinbarung mit den kommunalen Landesverbänden vom 16. September 2020 zur Kenntnis zu geben.

Dieser Bitte entspreche ich gern und übersende die Vereinbarung mit der Bitte, diese auch dem beteiligten Finanzausschuss und dem Bildungsausschuss zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen


Torsten Geerdts

Anlage

Vereinbarung

**Stabilitätspakt für unsere Kommunen
zwischen
dem Land Schleswig-Holstein
und
den kommunalen Landesverbänden
über den gemeinsamen Weg durch die Corona-Pandemie
vom 16. September 2020**

Die Bekämpfung der COVID-19-Pandemie und die Bewältigung ihrer wirtschaftlichen und fiskalischen Folgen stellen das Land und die Kommunen gleichermaßen vor gewaltige Herausforderungen.

Die Steuerschätzung vom September dieses Jahres fällt für 2020 in vielen Bereichen besser aus, als es noch die Mai-Steuerschätzung erwarten ließ. Gleichwohl bleiben die Einbußen erheblich und die Aussichten für 2021 und 2022 haben sich verschlechtert. Trotz der eigenen Mindereinnahmen steht das Land seinen Kommunen bei der Bewältigung dieser Steuerausfälle bei.

Beide Ebenen, Land und Kommunen, sind gerade jetzt gehalten, staatliche Investitionen aufrecht zu erhalten. Die Krise ist aber auch eine große Chance! Land und Kommunen bekommen so die Möglichkeit, in eine zukunftsfähige Infrastruktur zu investieren. Das Land legt daher einen Kommunalen Infrastrukturfonds auf, um Investitionen in Schule, Klimaschutz und Mobilität zu ermöglichen.

Schließlich verabreden die Unterzeichnenden Änderungen am kommunalen Finanzausgleich und stellen ihn so auf das Fundament eines breit getragenen Konsenses. Außerdem werden die Zahlungsströme bei der Eingliederungshilfe und bei der Sozialhilfe einvernehmlich zwischen den Unterzeichnern geregelt.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Unterzeichnenden folgendes:

I. Bedarfsgerechte Weiterentwicklung kommunaler Finanzausgleich

Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs ist für alle schleswig-holsteinischen Kommunen von besonderer Bedeutung.

1. Kommunale Schwimmstätten

Der Vorwegabzug für kommunale Schwimmstätten nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 i. V. m. § 23 GE FAG bleibt erhalten.

2. Integration

Eine Überführung von Mitteln des bisherigen Aufnahme- und Integrationsfestbetrages in die Teilschlüsselmassen für Kreisaufgaben (1,35 Mio. Euro) und zentrale Orte (7,65 Mio. Euro) erfolgt nicht.

Stattdessen wird ein neuer Vorwegabzug in Höhe von 11 Mio. Euro für Integrationsaufgabe (9 Mio. Euro freiwerdende Mittel aus dem FAG, 2 Mio. Euro zusätzliche Mittel des Landes) mit folgender Verteilung geschaffen:

- Kreise: 1,25 Mio. Euro
- Kreisfreie Städte: 4,50 Mio. Euro
- zentrale Orte (ohne kreisfreie Städte): 3,50 Mio. Euro
- nicht zentrale Orte: 1,75 Mio. Euro

3. Vorwegabzug zur Stärkung der Investitionskraft

Das Land stellt zur Stärkung der Infrastruktur sowie für den Straßenausbau der Kommunen weitere 9 Mio. Euro zur Verfügung.

Dadurch wird der Vorwegabzug zur Stärkung der Investitionskraft gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V: § 19 Abs. 10 GE FAG auf 68 Mio. Euro erhöht.

Die Summe von 20 Mio. Euro aus diesem Vorwegabzug werden gesondert wie folgt verteilt:

- Kreise: 10 Mio. Euro
- Städte und Gemeinden: 10 Mio. Euro (Verteilung entsprechend der Infrastrukturmittel nach § 22 FAG)

Für die Verteilungsregelung der verbleibenden Infrastrukturmittel nach § 19 X GE FAG (48 Mio. €) wird die geltende Regelung aus § 22 FAG übernommen.

II. Infrastrukturfonds „Schule, Klimaschutz und Mobilität“

Es wird – außerhalb des kommunalen Finanzausgleichs – ab 2021 ein Infrastrukturfonds „Schule, Klimaschutz und Mobilität“ mit einem Volumen in Höhe von 150 Mio. Euro eingerichtet und seitens des Landes mit den entsprechenden Mitteln ausgestattet. Diese Mittel sollen prioritär eingesetzt werden für

- die Sicherstellung der Kofinanzierung des Bundesprogramms für Ganztagsbetreuung (Hiervon unberührt bleibt die Zusage des Landes für die Kofinanzierung des Bundesprogrammes in der ersten Tranche in Höhe von 11 Mio. Euro.)

Land und Kommunen verständigen sich gemeinsam auf die Bildung von Budgets, die konkrete Ausgestaltung und weitere Förderschwerpunkte, insbesondere

- Erneuerbare Energien Anlagen im Bereich von Schulbaumaßnahmen (10 Mio. Euro)
- Kommunale Radwege (20 Mio. Euro).

III. Fiskalische Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie

1. Kommunalen Finanzausgleich

Der negative Abrechnungsbetrag aus dem kommunalen Finanzausgleich 2020 (voraussichtlich 184 Mio. Euro gemäß September-Steuerschätzung) wird durch Land und Kommunen in den Jahren 2022 bis 2031 gemeinsam jeweils hälftig mit einem Betrag in Höhe von 9,2 Mio. Euro pro Jahr finanziert. Zur Stützung der FAG-Masse im Jahr 2021 fließen die Jahresraten des Landes aus den Jahren 2029 bis 2031 der FAG-Masse 2021 in Höhe von 27,6 Mio. Euro zu. Die Kommunen übernehmen in den Jahren 2029 bis 2031 den entsprechenden Landesanteil.

2. Kompensation von Steuermindereinnahmen in den Jahren 2021 und 2022

Das Land kompensiert Mindereinnahmen bei den Gemeindeanteilen an der Lohn- und Einkommensteuer – gegenüber der Prognose der Steuerschätzung von November 2019 – im Jahr 2021 in Höhe von 50 Prozent (aktuell 72,5 Mio. Euro laut Steuerschätzung September 2020) und im Jahre 2022 in Höhe von 25 Prozent (aktuell rund 37 Mio. Euro.) Die Kompensationsleistung des Landes ist in Summe auf 110 Mio. Euro gedeckelt.

Leistet der Bund eine Kompensation für Steuermindereinnahmen zu Gunsten der Kommunen, bei denen das Land eine Kofinanzierung leistet, sind sich die Unterzeichnenden einig, dass hierauf die o. g. Kompensationsleistungen des Landes angerechnet werden. Leistungen des Bundes ohne Kofinanzierungsanteil werden nicht angerechnet.

Die Gewerbesteuerkompensation für das Jahr 2020 beträgt 330 Mio. Euro. Diese werden in Gänze ausgezahlt. Als Bemessungsgrundlage für die interkommunale Verteilung dieser 330 Mio. Euro (Bundes- und Landesanteil) werden von den ersten drei Quartalen des Jahres 2020 die zwei aufkommensschwächsten Quartale im Verhältnis zu den zwei aufkommensstärksten Gewerbesteuerjahren aus dem Zeitraum 2017 bis 2019 zugrunde gelegt.

IV. Straßenausbaubeiträge

Vor dem Hintergrund der Gesamtvereinbarung werden die kommunalen Landesverbände aus Anlass der Aufhebung der Pflicht, Straßenausbaubeiträge zu erheben, keine weiteren finanziellen Forderungen erheben.

V. Eingliederungshilfe und Sozialhilfe

Land und Kommunale Landesverbände sind sich darin einig, dass die Zahlungsströme in den Aufgabenbereichen Eingliederungshilfe und Sozialhilfe abschließend einvernehmlich geregelt sind.

VI. Evaluation

Im Rahmen der ersten Regelüberprüfung der Finanzausgleichsmasse und ihrer Verwendung im Jahr 2024 wird auch eine Überprüfung der finanzausgleichswirksamen Bestandteile dieser Vereinbarung erfolgen. Parallel hierzu werden auch die anderen Bestandteile dieser Vereinbarung evaluiert.

VII. Haushaltsvorbehalt, aufschiebende Bedingung

Die in dieser Vereinbarung verabredeten Maßnahmen stehen unter Parlaments- und Haushaltsvorbehalt. Voraussetzung für die Umsetzung der Maßnahmen ist das Inkrafttreten entsprechender haushaltsrechtlicher Ermächtigungen. Die kommunalen Landesverbände erklären, dass sie in den dafür erforderlichen Gremien die Voraussetzungen für den Abschluss dieser Vereinbarung schaffen werden. Darüber hinaus werden die kommunalen Landesverbände auf eine Anerkennung dieser Vereinbarung durch die Kommunen hinwirken.

VIII. Salvatorische Klausel

Soweit es in der Auslegung dieser Vereinbarung zu Differenzen kommt, verpflichten sich die Beteiligten, diese im Geiste der Vereinbarung gemeinsam zu lösen.

Für das Land Schleswig-Holstein:



Daniel Günther
Ministerpräsident

Für die Kommunalen Landesverbände:



Jörg Sibbel
Städtebund Schleswig-Holstein



Dr. Sabine Sütterlin-Waack
Ministerin für Inneres, ländliche Räume,
Integration und Gleichstellung



Dr. Ulf Kämpfer
Städtetag Schleswig-Holstein



Monika Heinold
Finanzministerin



Thomas Schreitmüller
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag



Dr. Heiner Garg
Minister für Soziales, Gesundheit,
Familie und Senioren



Reinhard Sager
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag